

Betriebsrente (BAV) statt Vermögenswirksame Leistungen (VL)

Gleiches Netto, Doppelte Vorsorge

Stand: 01.2023

Inhalt

1

Definition Vermögenswirksame Leistung (VL)

2

Vermögenswirksame Leistung als Umwandlung in betriebliche Altersversorgung
(Teil der Entgeltumwandlung)

3

Vermögenswirksame Leistung als Umwidmung in betriebliche Altersversorgung
„echte Arbeitgeberleistung“
(Arbeitgeberfinanziert)

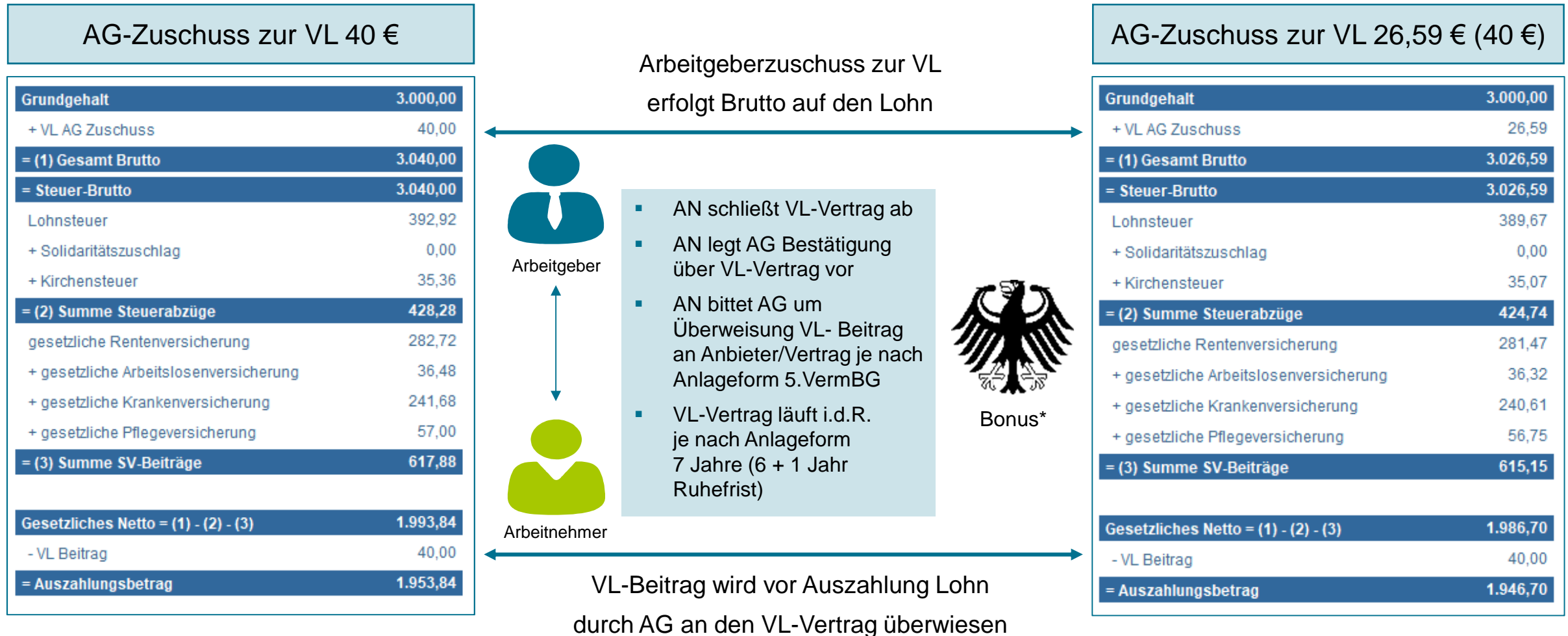
4

Back up

- Vermögenswirksame Leistungen (VL) sind **Geldleistungen**, die der **Arbeitnehmer im Rahmen der Vermögensbildung** nach den Vorschriften des 5. Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung (5.VermBG) in **bestimmte Sparformen anlegt**.
- Der **VL-Zuschuss** des **Arbeitgebers** gehört zum **steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt**; die **Überweisung** in den VL-Vertrag erfolgt **aus** dem **Netto Gehalt**.
- Produkte nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz sind:
 - Bausparvertrag
 - Aktienfonds
 - VL-Lebensversicherung
- Bei Einhaltung der jeweiligen Einkommensgrenzen kann vom Arbeitnehmer eine **staatliche Förderung** in Form der **Arbeitnehmer-Sparzulage** und/oder der **Wohnungsbauprämie** beansprucht werden.

Funktionsweise (Beispiele)

Vermögenswirksame Leistung (VL)



AN = Arbeitnehmer AG = Arbeitgeber VermBG = Vermögensbildungsgesetz

*Bonus = Arbeitnehmersparzulage nur bis zu bestimmten Einkommensgrenzen (zu versteuerndes Jahreseinkommen) = (17.900 € - 35.800 € Alleinstehend/ 20.000 € - 40.000 € verheiratet je nach Sparform)

- Die **Betriebliche Altersversorgung** bietet sich als **Alternative** zur VL und als weitere interessante Anlageform an. Soweit keine tarifvertraglichen Bestimmungen entgegenstehen, kann der **Arbeitnehmer** die **VL im Rahmen** einer **Entgeltumwandlung** zugunsten einer BAV nutzen und **umwandeln**.
- Wandelt der **Arbeitnehmer** den **VL-Betrag zugunsten einer BAV** (Direktversicherung/Pensionskasse/Pensionsfonds) um, so muss er **keine Steuern** (Steuerfreiheit bis 8% BBG-GRV West) **in der Sparphase (Anwartschaft)** entrichten, sofern er die steuerlichen Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG erfüllt. Auch bei der Sozialversicherung werden auf Beiträge bis 4% der BBG-GRV West keine Sozialversicherungsbeiträge (GRV/GKV/ALV/GPV) erhoben (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV).
- Verträge, die zugunsten des Arbeitnehmers im Rahmen einer BAV abgeschlossen werden, gehören nicht zu den Anlageformen nach dem 5. VermBG. Stattdessen gelten die **Regelungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG)**.

VL als Umwandlung in betriebliche Altersversorgung (Beispiel) (Teil der Entgeltumwandlung)

Grundgehalt	3.000,00	Grundgehalt	3.000,00
+ VL AG Zuschuss	40,00	+ VL AG Umwandlung	40,00
		bAV AG Zuschuss	10,00
= (1) Gesamt Brutto	3.040,00	= (1) Gesamt Brutto	3.040,00
		- bAV Arbeitgeberzuschuss steuerfrei	10,00
		- bAV AN Entgeltumwandlung steuerfrei	40,00
= Steuer-Brutto	3.040,00	= Steuer-Brutto	3.000,00
Lohnsteuer	351,00	Lohnsteuer	341,75
+ Solidaritätszuschlag	0,00	+ Solidaritätszuschlag	0,00
+ Kirchensteuer	31,59	+ Kirchensteuer	30,76
= (2) Summe Steuerabzüge	382,59	= (2) Summe Steuerabzüge	372,51
gesetzliche Rentenversicherung	282,72	gesetzliche Rentenversicherung	279,00
+ gesetzliche Arbeitslosenversicherung	39,52	+ gesetzliche Arbeitslosenversicherung	39,00
+ gesetzliche Krankenversicherung	246,24	+ gesetzliche Krankenversicherung	243,00
+ gesetzliche Pflegeversicherung	57,00	+ gesetzliche Pflegeversicherung	56,25
= (3) Summe SV-Beiträge	625,48	= (3) Summe SV-Beiträge	617,25
Gesetzliches Netto = (1) - (2) - (3)	2.031,93	Gesetzliches Netto = (1) - (2) - (3)	2.050,24
- VL Beitrag	40,00		
= Auszahlungsbetrag	1.991,93	= Auszahlungsbetrag	2.010,24



Mehr Netto = 18,31 €
beim Arbeitnehmer + zusätzlich 46 € Beitrag
in Altersvorsorge
Gesamtvorteil Arbeitnehmer = 64,31 €

- Aktuell gibt es **verschiedene Expertenmeinungen** dazu, ob es sich bei der Anlage der **VL in eine BAV** um eine **Entgeltumwandlung** (Umwandlung) handelt oder um einen **echten Arbeitgeberbeitrag** (Umwidmung).
- **Unser Auffassung:**
 - **Spart** der **Arbeitgeber** bei Umwandlung der VL in BAV durch den Arbeitnehmer (§ 3.63 EStG) **SV-Beiträge**, ist von einer **Entgeltumwandlung auszugehen** und der **verpflichtende Arbeitgeberzuschuss zu leisten**.
 - Lässt der Arbeitgeber den **Mitarbeitern** die **freie Wahl** zwischen der herkömmlichen VL- Anlage und der BAV, ist zur Sicherheit des Arbeitgebers von einer **Entgeltumwandlung auszugehen**. Der **verpflichtende AG-Zuschuss** von mindestens 15% sollte dann **zusätzlich gewährt** werden.
- **Sonderfall Tarifvertrag:**
 - Sofern Tarifgebundenheit besteht (Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind Tarifgebunden) und im anzuwendenden Tarifvertrag geregelt ist, dass aus der VL ein Arbeitgeberbeitrag zugunsten der BAV wird (Umwidmung), dann muss nicht der verpflichtende AG-Zuschuss geleistet werden z.B. Tarifvertrag Metall-/Elektro zur AVWL (Altersvorsorgewirksame Leistung).
 - Sofern Tarifverträge keine Regelungen vorsehen; keine Tarifgebundenheit besteht oder sich der Arbeitgeber nur an einen solchen Tarifvertrag anlehnt, wäre der verpflichtende AG-Zuschuss zur EU zu leisten, sofern der Arbeitgeber SV-Beiträge spart.

Gleiches Netto, doppelte Vorsorge – mit 15% AG-Zuschuss

AN ledig; Geb.-D.: 1.1.1993; StKI. I; keine Kinder; KiSt ; KV 16,2% ; Zuschlag GPV 0,35% ; monatliche VL-Leistung AG = 40 €

	ohne VL	mit VL	BAV (EU) statt VL	VL Optimierung BAV
Bruttolohn	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
VL als Bruttozuschuss	0,00 €	+ 40,00 €	+ 40,00 €	+ 40,00 €
Zwischensumme	3.000,00 €	3.040,00 €	3.040,00 €	3.040,00 €
15% AG-Zuschuss aus EU	0,00 €	0,00 €	+ 6,00 €**)	+ 11,07 €***)
Zwischensumme			3.046,00 €	3.051,30 €
./. Beitrag in BAV Gesamt			- 46,00 €	- 84,87 €
Bruttolohn Gesamt	3.000,00 €	3.040,00 €	3.000,00 €	2.966,20 €
Lohn/KiSt (9%),Soli,SV*)	- 989,76 €	- 1.008,07 €	- 989,76 €	- 974,27 €
Nettolohn	2.010,24 €	2.031,93 €	2.050,24 €	2.065,73 €
Überweisung VL	0,00 €	- 40 €	0,00 €	0,00 €
Netto-Auszahlung	2.010,24 €	1.991,93 €	2.010,24 €	1.991,93 €

AN Anteil an VL = 18,31 EUR

Mehrlohn AN = 18,31 EUR
+ 46 EUR in bAV

**Gleiche Netto-Auszahlung wie bei VL
aber 84,87 EUR in BAV 3.63**

*) Berechnungsgrundlage NRW 2023: GKV 14,6%; Zusatzbeitrag 1,6%; GRV 18,60%; ALV 2,6%; GPV 3,05%; Zuschlag GPV AN Kinderlose 0,35%

***) 15% AG-Zuschuss aus Prämie von 40 EUR

****) 15% AG-Zuschuss aus optimaler Prämie von **73,80 EUR = 11,07 EUR**

Gleiches Netto, doppelte Vorsorge – mit 25% AG-Zuschuss

AN ledig; Geb.-D.: 1.1.1993; StKI. I; keine Kinder; KiSt ; KV 15,9% ; Zuschlag GPV 0,35% ; monatliche VL-Leistung AG = 40 €

	ohne VL	mit VL	BAV (EU) statt VL	VL Optimierung BAV
Bruttolohn	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
VL als Bruttozuschuss	0,00 €	+ 40,00 €	+ 40,00 €	+ 40,00 €
Zwischensumme	3.000,00 €	3.040,00 €	3.040,00 €	3.040,00 €
25% AG-Zuschuss aus EU	0,00 €	0,00 €	+ 10,00 €**)	+ 18,45 €***)
Zwischensumme			3.050,00 €	3.058,82 €
./. Beitrag in BAV Gesamt			- 50,00 €	- 92,25 €
Bruttolohn Gesamt	3.000,00 €	3.040,00 €	3.000,00 €	2.966,20 €
Lohn/KiSt (9%),Soli,SV*)	- 1.027,41 €	- 1.008,07 €	- 989,76 €	- 974,27 €
Nettolohn	1.972,59 €	2.031,93 €	2.050,24 €	2.065,73 €
Überweisung VL	0,00 €	- 40 €	0,00 €	0,00 €
Netto-Auszahlung	1.972,59 €	1.991,93 €	2.010,24 €	1.991,93 €

AN Anteil an VL = 18,31 EUR

Mehrlohn AN = 18,31 EUR
+ 50 EUR in bAV

**Gleiche Netto-Auszahlung wie bei VL
aber 92,25 EUR in BAV 3.63**

*) Berechnungsgrundlage NRW 2023: GKV 14,6%; Zusatzbeitrag 1,6%; GRV 18,60%; ALV 2,6%; GPV 3,05%; Zuschlag GPV AN Kinderlose 0,35%

***) 25% AG-Zuschuss aus Prämie von 40 EUR

****) 25% AG-Zuschuss aus optimaler Prämie von **73,80 EUR = 18,45 EUR**

Beispiel 1: (VL-Umwandlung) Annahme 25% AG-Zuschuss Mitarbeiter wandelt nur die VL in BAV um

2204.0 GoAL kompakt [unbenannt]

Gothaer Gothaer bAV Vorteilsrechner

GoAL kompakt
Gothaer Angebotsystem Leben

Daten Optionen Dokumente Hilfe

GoAL kompakt
Personendaten
Vorteil
Vergleich
Tarifierung
Rentenbeginn
Auszahlung
Rentenphase
Drucken

Arbeitnehmer

Anrede Herr Frau keine
 Titel
 Vorname
 Nachname
 Geburtsdatum 01.01.1993
 Berufsart Arbeiter/Angestellter

Einkommen

Bruttoeinkommen (mtl.) 3.000,00
 Steuerklasse I
 Steuerklasse IV-Faktor 0,000
 Kinderfreibeträge 0,0
 Freibeträge auf Steuerkarte (jährl.) 0
 Kirchensteuerpflichtig
 Bundesland Wohnort Nordrhein-Westfalen
 Krankenversicherung gesetzlich allgemein
 Zusatzbeitrag in % 1,60
 Zuschlag Pflegevers.

Arbeitgeber

Firma XYZ GmbH
 Bundesland Nordrhein-Westfalen
 Finanzierung Arbeitnehmer/Mischfina...
 Durchführungsweg bAV Direktversicherung
 VL Beitrag (mtl.) 40,00
 VL AG-Zuschuss (mtl.) 40,00
 Jährl. Beitragsaufwand für bestehende Verträge nach § 3 Nr. 63 0,00
 Jährl. Beitragsaufwand für bestehende Verträge nach § 40b 0,00

Person Arbeitgeber

« Zurück » Angebot/Antrag » Weiter »

2204.0 GoAL kompakt [unbenannt]

Gothaer Gothaer bAV Vorteilsrechner

GoAL kompakt
Gothaer Angebotsystem Leben

Daten Optionen Dokumente Hilfe

GoAL kompakt
Personendaten
Vorteil
Vergleich
Tarifierung
Rentenbeginn
Auszahlung
Rentenphase
Drucken

bAV Nettoinvestition -18,31
 bAV Entgeltumwandlung (Brutto) 0,00
 + AG Zuschuss in EUR 0,00
 + AG Zuschuss in % 25,00
 + VL-Umwandlung 10,00
 + VL-Optimierung 40,00
 = bAV Bruttoinvestition 50,00
 bAV AG-Zuschuss optimieren 0,00

Darstellung erster Monat

Gesamtersparnis 68,31

bAV Bruttoinvestition 50,00
 - bAV AG-Zuschuss 10,00
 - VL-Umwandlung 40,00
 - Steuerersparnis 10,08
 - SV-Ersparnis 8,23
 = Eigenanteil -18,31

« Zurück » Vergleich » Angebot/Antrag » Weiter »

Beispiel 1: (VL-Umwandlung) Annahme 25% AG-Zuschuss Mitarbeiter wandelt nur die VL in BAV um

2204.0 GoAL kompakt

Gothaer

Daten Optionen

- GoAL kompakt
- Personendaten
- Vorteil
- Vergleich
- Tarifierung
- Rentenbeginn
- Auszahlung
- Rentenphase
- Drucken

Darstellung Arbeitnehmer		pro Monat	
ohne bAV		mit bAV	
Grundgehalt	3.000,00	Grundgehalt	3.000,00
+ VL AG Zuschuss	40,00	+ VL AG Umwandlung	40,00
		bAV AG Zuschuss	10,00
= (1) Gesamt Brutto	3.040,00	= (1) Gesamt Brutto	3.040,00
		- bAV Arbeitgeberzuschuss steuerfrei	10,00
		- bAV AN Entgeltumwandlung steuerfrei	40,00
= Steuer-Brutto	3.040,00	= Steuer-Brutto	3.000,00
Lohnsteuer	351,00	Lohnsteuer	341,75
+ Solidaritätszuschlag	0,00	+ Solidaritätszuschlag	0,00
+ Kirchensteuer	31,59	+ Kirchensteuer	30,76
= (2) Summe Steuerabzüge	382,59	= (2) Summe Steuerabzüge	372,51
gesetzliche Rentenversicherung	282,72	gesetzliche Rentenversicherung	279,00
+ gesetzliche Arbeitslosenversicherung	39,52	+ gesetzliche Arbeitslosenversicherung	39,00
+ gesetzliche Krankenversicherung	246,24	+ gesetzliche Krankenversicherung	243,00
+ gesetzliche Pflegeversicherung	57,00	+ gesetzliche Pflegeversicherung	56,25
= (3) Summe SV-Beiträge	625,48	= (3) Summe SV-Beiträge	617,25
Gesetzliches Netto = (1) - (2) - (3)	2.031,93	Gesetzliches Netto = (1) - (2) - (3)	2.050,24
- VL Beitrag	40,00		
= Auszahlungsbetrag	1.991,93	= Auszahlungsbetrag	2.010,24
		Nettoersparnis	18,31

← Gesamtbeitrag in BAV = 50 €

←

←

Beispiel 1: Mitarbeiter wandelt nur die VL in BAV um (Muster Nachtrag zum Arbeitsvertrag)

Nachtrag zum Arbeitsvertrag

Nachtrag zum Arbeitsvertrag - Arbeitnehmerfinanzierte Versorgungszusage

Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG
Beitragsorientierte Leistungszusage

zwischen XYZ GmbH (Arbeitgeber)
und Herrn/Frau Muster (Arbeitnehmer)

Die Parteien vereinbaren, dass es sich bei der nachfolgenden Versorgungszusage um eine eigenständige Maßnahme der betrieblichen Altersversorgung handelt, die unabhängig und losgelöst von etwa bestehenden Maßnahmen der betrieblichen Altersversorgung eingerichtet wird. Aus einer älteren Versorgungszusage etwa bestehende Rechte bleiben unberührt.

Auf Wunsch des Arbeitnehmers sollen seine

laufenden Bezüge vermögenswirksamen Leistungen Sonderzahlungen
in Höhe von _____ EUR in Höhe von 40,00 EUR in Höhe von _____ EUR

in steuerfreie Beiträge zu einer Direktversicherung mit Versicherungsbeginn zum 01. 01. 20 23 umgewandelt werden. Dazu werden die Bezüge um einen Umwandlungsbetrag niedriger vereinbart:

monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich
in Höhe von 40,00 EUR beginnend mit Wirkung zum 01. 01. 20 23

Darüber hinaus zahlt der Arbeitgeber einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 25 % der umgewandelten Bezüge. Dies entspricht einem anfänglichen Betrag gemäß Zahlweise in Höhe von 10 EUR. Der Arbeitgeberzuschuss wird auf die gesetzliche Verpflichtung im Sinne von §§ 1a Abs. 1a, 26a BetrAVG angerechnet.

Der Arbeitgeberzuschuss wird nur gezahlt, soweit der Arbeitgeber aufgrund der Entgeltumwandlung Beiträge zur Sozialversicherung einspart. Der als Prozentsatz von den umgewandelten Bezügen zu berechnende Arbeitgeberzuschuss ist begrenzt auf eine Entgeltumwandlung in Höhe von maximal 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West). Entfällt die Sozialabgabensparnis ganz oder teilweise, erhöht sich bei unverändertem Gesamtbeitrag die Entgeltumwandlung um den entfallenen Arbeitgeberzuschuss. Der Arbeitgeber informiert Arbeitnehmer und Versorgungsträger über die Änderung.

Der zuvor genannte Arbeitgeberzuschuss wird auch dann gezahlt, soweit der Arbeitgeber aufgrund der Entgeltumwandlung keine Beiträge zur Sozialversicherung einspart.

Darüber hinaus gewährt der Arbeitgeber unabhängig von etwaigen Sozialabgabensparnissen einen festen Arbeitgeberbeitrag gemäß der vereinbarten Zahlweise in Höhe von _____ EUR. Für diesen Arbeitgeberbeitrag gilt sofortige Unverfallbarkeit als vereinbart.

Daraus ergibt sich ein Gesamtbeitrag in Höhe von 50,00 EUR.¹

Dynamisierung: Der Beitrag erhöht sich jährlich im gleichen Verhältnis wie die Steigerung der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der allgemeinen Rentenversicherung (West). Die Erhöhung wirkt zum Fälligkeitstermin des ersten Beitrags nach Inkrafttreten der Steigerung dieser BBG.

1 Nach § 3 Nr. 63 EStG sind Beiträge zu einer Direktversicherung aus dem ersten Direktverhältnis in Höhe von bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der allgemeinen Rentenversicherung anrechnungsfähig. Der steuerfreie Betrag muss demnach auf höchstens 8,48 % (8,48 % BBG + 4 % anrechnungsfähige Beiträge) begrenzt werden.

Seite 1 von 6

Auf Wunsch des Arbeitnehmers sollen seine

- laufenden Bezüge vermögenswirksamen Leistungen Sonderzahlungen
in Höhe von _____ EUR in Höhe von 40,00 EUR in Höhe von _____ EUR

in steuerfreie Beiträge zu einer Direktversicherung mit Versicherungsbeginn zum 01. 01. 20 23 umgewandelt werden. Dazu werden die Bezüge um einen Umwandlungsbetrag niedriger vereinbart:

- monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich
in Höhe von 40,00 EUR beginnend mit Wirkung zum 01. 01. 20 23

Darüber hinaus zahlt der Arbeitgeber einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 25 % der umgewandelten Bezüge. Dies entspricht einem anfänglichen Betrag gemäß Zahlweise in Höhe von 10 EUR. Der Arbeitgeberzuschuss wird auf die gesetzliche Verpflichtung im Sinne von §§ 1a Abs. 1a, 26a BetrAVG angerechnet.

~~aufgrund der Entgeltumwandlung keine Beiträge zur Sozialversicherung einspart.~~

- Darüber hinaus gewährt der Arbeitgeber unabhängig von etwaigen Sozialabgabensparnissen einen festen Arbeitgeberbeitrag gemäß der vereinbarten Zahlweise in Höhe von _____ EUR. Für diesen Arbeitgeberbeitrag gilt sofortige Unverfallbarkeit als vereinbart.

Daraus ergibt sich ein Gesamtbeitrag in Höhe von 50,00 EUR.¹

- Dynamisierung:** Der Beitrag erhöht sich jährlich im gleichen Verhältnis wie die Steigerung der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der allgemeinen Rentenversicherung (West). Die Erhöhung wirkt zum Fälligkeitstermin des ersten Beitrags nach Inkrafttreten der Steigerung dieser BBG.

Beispiel 2: (VL - Optimierung) Annahme 25% AG-Zuschuss Mitarbeiter wandelt VL + Eigenanteil in BAV um; Netto ist gleich gegenüber VL

2204.0 GoAL kompakt [unbenannt]

Gothaer Gothaer bAV Vorteilsrechner

GoAL kompakt
Gothaer Angebotsystem Leben

Daten Optionen Dokumente Hilfe

GoAL kompakt
Personendaten
Vorteil
Vergleich
Tarifierung
Rentenbeginn
Auszahlung
Rentenphase
Drucken

Arbeitnehmer

Anrede Herr Frau keine
 Titel
 Vorname
 Nachname
 Geburtsdatum 01.01.1993
 Berufsart Arbeiter/Angestellter

Arbeitgeber

Firma XYZ GmbH
 Bundesland Nordrhein-Westfalen
 Finanzierung Arbeitnehmer/Mischfina...
 Durchführungsweg bAV Direktversicherung
 VL Beitrag (mtl.) 40,00
 VL AG-Zuschuss (mtl.) 40,00
 Jährl. Beitragsaufwand für bestehende Verträge nach § 3 Nr. 63 0,00
 Jährl. Beitragsaufwand für bestehende Verträge nach § 40b 0,00

Einkommen

Bruttoeinkommen (mtl.) 3.000,00
 Steuerklasse I
 Steuerklasse IV-Faktor 0,000
 Kinderfreibeträge 0,0
 Freibeträge auf Steuerkarte (jährl.) 0
 kirchensteuerpflichtig
 Bundesland Wohnort Nordrhein-Westfalen
 Krankenversicherung gesetzlich allgemein
 Zusatzbeitrag in % 1,60
 Zuschlag Pflegevers.

« Zurück » Angebot/Antrag » Weiter

2204.0 GoAL kompakt [unbenannt]

Gothaer Gothaer bAV Vorteilsrechner

GoAL kompakt
Gothaer Angebotsystem Leben

Daten Optionen Dokumente Hilfe

GoAL kompakt
Personendaten
Vorteil
Vergleich
Tarifierung
Rentenbeginn
Auszahlung
Rentenphase
Drucken

bAV Nettoinvestition 0,00
 bAV Entgeltumwandlung (Brutto) 0,00
 + AG Zuschuss in EUR 0,00
 + AG Zuschuss in % 25,00 18,45
 + VL-Umwandlung 40,00
 + VL-Optimierung 33,80
 = bAV Bruttoinvestition 92,25
 bAV AG-Zuschuss optimieren 0,00

» Rechnen

Darstellung erster Monat

Gesamtersparnis 92,25

bAV Bruttoinvestition 92,25
 - bAV AG-Zuschuss 18,45
 - VL-Umwandlung 40,00
 - Steuerersparnis 18,62
 - SV-Ersparnis 15,15
 = Eigenanteil 0,00

« Zurück » Vergleich » Angebot/Antrag » Weiter

Beispiel 2: (VL - Optimierung) Annahme 25% AG-Zuschuss Mitarbeiter wandelt VL + Eigenanteil in BAV um; Netto ist gleich gegenüber VL

2204.0 GoAL kompakt

Gothaer

Daten Optionen

- GoAL kompakt
- Personendaten
- Vorteil
- Vergleich
- Tarifierung
- Rentenbeginn
- Auszahlung
- Rentenphase
- Drucken

ohne bAV		mit bAV	
Grundgehalt	3.000,00	Grundgehalt	3.000,00
+ VL AG Zuschuss	40,00	+ VL AG Umwandlung	40,00
		bAV AG Zuschuss	18,45
= (1) Gesamt Brutto	3.040,00	= (1) Gesamt Brutto	3.040,00
		- bAV Arbeitgeberzuschuss steuerfrei	18,45
		- bAV AN Entgeltumwandlung steuerfrei	73,80
= Steuer-Brutto	3.040,00	= Steuer-Brutto	2.966,20
Lohnsteuer	351,00	Lohnsteuer	333,92
+ Solidaritätszuschlag	0,00	+ Solidaritätszuschlag	0,00
+ Kirchensteuer	31,59	+ Kirchensteuer	30,05
= (2) Summe Steuerabzüge	382,59	= (2) Summe Steuerabzüge	363,97
gesetzliche Rentenversicherung	282,72	gesetzliche Rentenversicherung	275,86
+ gesetzliche Arbeitslosenversicherung	39,52	+ gesetzliche Arbeitslosenversicherung	38,56
+ gesetzliche Krankenversicherung	246,24	+ gesetzliche Krankenversicherung	240,26
+ gesetzliche Pflegeversicherung	57,00	+ gesetzliche Pflegeversicherung	55,62
= (3) Summe SV-Beiträge	625,48	= (3) Summe SV-Beiträge	610,30
Gesetzliches Netto = (1) - (2) - (3)	2.031,93	Gesetzliches Netto = (1) - (2) - (3)	2.065,73
- VL Beitrag	40,00		
= Auszahlungsbetrag	1.991,93	= Auszahlungsbetrag	1.991,93
		Nettoaufwand	0,00

← Gesamtbeitrag in BAV = 92,25 €

← Auszahlungsbetrag gleich

Beispiel 2: (VL- Optimierung) Mitarbeiter wandelt VL + Eigenanteil in BAV um; Netto ist gleich gegenüber VL (Muster Nachtrag zum Arbeitsvertrag)

Nachtrag zum Arbeitsvertrag - Arbeitnehmerfinanzierte Versorgungszusage
Direktversicherung nach § 1 Nr. 43 EStG
Beitragssummen für Leistungsansprüche

zwischen XYZ GmbH (Arbeitgeber)
und Herrn/Frau Muster (Arbeitnehmer)

Die Parteien vereinbaren, dass es sich bei der nachfolgenden Versorgungszusage um eine eigenständige Maßnahme der betrieblichen Altersversorgung handelt, die unabhängig und losgelöst von etwa bestehenden Maßnahmen der betrieblichen Altersversorgung eingerichtet wird. Aus einer älteren Versorgungszusage etwa bestehende Rechte bleiben unberührt.

Auf Wunsch des Arbeitnehmers sollen seine

laufenden Bezüge vermögenswirksamen Leistungen Sonderzahlungen
in Höhe von 33,80 EUR in Höhe von 40,00 EUR in Höhe von _____ EUR

in steuerfreie Beiträge zu einer Direktversicherung mit Versicherungsbeginn zum 01.01.2023 umgewandelt werden. Dazu werden die Bezüge um einen Umwandlungsbetrag niedriger vereinbart:

monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich
in Höhe von 73,80 EUR beginnend mit Wirkung zum 01.01.2023

Darüber hinaus zahlt der Arbeitgeber einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 25 % der umgewandelten Bezüge. Dies entspricht einem anfänglichen Betrag gemäß Zahlweise in Höhe von 18,45 EUR. Der Arbeitgeberzuschuss wird auf die gesetzliche Verpflichtung im Sinne von §§ 1a Abs. 1a, 26a BetrAVG angerechnet.

Der Arbeitgeberzuschuss wird nur gezahlt, soweit der Arbeitgeber aufgrund der Entgeltumwandlung Beiträge zur Sozialversicherung einspart. Der als Prozentsatz von den umgewandelten Bezügen zu berechnende Arbeitgeberzuschuss ist begrenzt auf eine Entgeltumwandlung in Höhe von maximal 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West). Entfällt die Sozialabgabensparnis ganz oder teilweise, erhöht sich bei unverändertem Gesamtbeitrag die Entgeltumwandlung um den entfallenen Arbeitgeberzuschuss. Der Arbeitgeber informiert Arbeitnehmer und Versorgungsträger über die Änderung.

Der zuvor genannte Arbeitgeberzuschuss wird auch dann gezahlt, soweit der Arbeitgeber aufgrund der Entgeltumwandlung keine Beiträge zur Sozialversicherung einspart.

Darüber hinaus gewährt der Arbeitgeber unabhängig von etwaigen Sozialabgabensparnissen einen festen Arbeitgeberbeitrag gemäß der vereinbarten Zahlweise in Höhe von _____ EUR. Für diesen Arbeitgeberbeitrag gilt sofortige Unverfallbarkeit als vereinbart.

Daraus ergibt sich ein Gesamtbeitrag in Höhe von _____ 92,25 EUR.¹

Dynamisierung: Der Beitrag erhöht sich jährlich im gleichen Verhältnis wie die Steigerung der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der allgemeinen Rentenversicherung (West). Die Erhöhung wirkt zum Fälligkeitstermin des ersten Beitrags nach Inkrafttreten der Steigerung dieser BBG.

¹ Nach § 1 Nr. 43 EStG sind Beiträge zu einer Direktversicherung aus dem ersten Dienstverhältnis in Höhe von bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der allgemeinen Rentenversicherung abkommenssteuerfrei. Der steuerfreie Höchstbetrag der Beiträge nach § 43a EStG ist 7.000 EUR pro Jahr.

Seite 1 von 6

Auf Wunsch des Arbeitnehmers sollen seine

- laufenden Bezüge vermögenswirksamen Leistungen Sonderzahlungen
- in Höhe von 33,80 EUR in Höhe von 40,00 EUR in Höhe von _____ EUR

in steuerfreie Beiträge zu einer Direktversicherung mit Versicherungsbeginn zum 01.01.2023 umgewandelt werden. Dazu werden die Bezüge um einen Umwandlungsbetrag niedriger vereinbart:

- monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich
- in Höhe von _____ 73,80 EUR beginnend mit Wirkung zum 01.01.2023

Darüber hinaus zahlt der Arbeitgeber einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 25 % der umgewandelten Bezüge. Dies entspricht einem anfänglichen Betrag gemäß Zahlweise in Höhe von 18,45 EUR. Der Arbeitgeberzuschuss wird auf die gesetzliche Verpflichtung im Sinne von §§ 1a Abs. 1a, 26a BetrAVG angerechnet.

- Darüber hinaus gewährt der Arbeitgeber unabhängig von etwaigen Sozialabgabensparnissen einen festen Arbeitgeberbeitrag gemäß der vereinbarten Zahlweise in Höhe von _____ EUR. Für diesen Arbeitgeberbeitrag gilt sofortige Unverfallbarkeit als vereinbart.

Daraus ergibt sich ein Gesamtbeitrag in Höhe von _____ 92,25 EUR.¹

- Dynamisierung:** Der Beitrag erhöht sich jährlich im gleichen Verhältnis wie die Steigerung der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der allgemeinen Rentenversicherung (West). Die Erhöhung wirkt zum Fälligkeitstermin des ersten Beitrags nach Inkrafttreten der Steigerung dieser BBG.

Beispiel 3:

VL - Optimierung + zusätzliche Entgeltumwandlung (netto 50 €) + 25% AG-Zuschuss

AN ledig; Geb.-D.: 1.1.1993; StKl. I; keine Kinder; KiSt ; KV 16,2% ; Zuschlag GPV 0,35% ; monatliche VL-Leistung AG = 40 €

	mit VL	VL Optimierung BAV + zusätzliche EU
Bruttolohn	3.000,00 €	3.000,00 €
VL als Bruttozuschuss	+ 40,00 €	+ 40,00 €
25% AG-Zuschuss aus EU	0,00 €	41,40 €**
Zwischensumme	3.040,00 €	3.040,00 €
./. Entgeltumwandlung		- 165,57 €
Bruttolohn Gesamt	3.040,00 €	2.874,43 €
Lohn/KiSt (9%),Soli,SV*)	- 1.008,07 €	- 932,50 €
Nettolohn	2.031,93 €	2.107,50 €
Überweisung VL	- 40 €	0,00 €
Nettoaufwand BAV Direktversicherung		- 50,00 €
Netto-Auszahlung	1.991,93 €	1.941,93 €

Gesamtbeitrag in BAV
= 206,97 €

50 € Netto-Auszahlung weniger wie bei VL
aber 206,97 EUR in BAV 3.63

*) Berechnungsgrundlage NRW 2023: GKV 14,6%; Zusatzbeitrag 1,6%; GRV 18,60%; ALV 2,6%; GPV 3,05%; Zuschlag GPV AN Kinderlose 0,35%

***) 25% AG-Zuschuss (aus optimaler Prämie von 73,80 EUR + 91,77 EUR) 41,40 EUR

Beispiel 3:

VL - Optimierung + zusätzliche Entgeltumwandlung (netto 50 €) + 25% AG-Zuschuss

2204.0 GoAL kompakt [unbenannt]

Gothaer bAV Vorteilsrechner

Daten | Optionen | Dokumente | Hilfe

GoAL kompakt
Personendaten
Vorteil
Vergleich
Tarifizierung
Rentenbeginn
Auszahlung
Rentenphase
Drucken

Arbeitnehmer
Anrede: Herr Frau keine
Titel: _____
Vorname: _____
Nachname: _____
Geburtsdatum: 01.01.1993
Berufsart: Arbeiter/Angestellter

Einkommen
Bruttoeinkommen (mtl.): 3.000,00
Steuerklasse: I
Steuerklasse IV-Faktor: 0,000
Kinderfreibeträge: 0,0
Freibeträge auf Steuerkarte (jährl.): 0
Kirchensteuerpflichtig:
Bundesland Wohnort: Nordrhein-Westfalen
Krankenversicherung: gesetzlich allgemein
Zusatzbeitrag in %: 1,60
Zuschlag Pflegevers.:

Arbeitgeber
Firma: XYZ GmbH
Bundesland: Nordrhein-Westfalen
Finanzierung: Arbeitnehmer/Mischfina...
Durchführungsweg bAV: Direktversicherung
VL Beitrag (mtl.): 40,00
VL AG-Zuschuss (mtl.): 40,00
Jährl. Beitragsaufwand für bestehende Verträge nach § 3 Nr. 63: 0,00
Jährl. Beitragsaufwand für bestehende Verträge nach § 40b: 0,00

« Zurück » Angebot/Antrag » Weiter

2204.0 GoAL kompakt [unbenannt]

Gothaer bAV Vorteilsrechner

Daten | Optionen | Dokumente | Hilfe

GoAL kompakt
Personendaten
Vorteil
Vergleich
Tarifizierung
Rentenbeginn
Auszahlung
Rentenphase
Drucken

bAV Nettoinvestition: 50,00
 bAV Entgeltumwandlung (Brutto): 91,77
+ AG Zuschuss in EUR: 0,00
+ AG Zuschuss in %: 25,00 → 41,40
 + VL-Umwandlung: 40,00
 + VL-Optimierung: 33,80
 = bAV Bruttoinvestition: 206,97
 bAV AG-Zuschuss optimieren: 0,00

» Rechnen

Gesamtersparnis: 156,97

Darstellung erster Monat

bAV Bruttoinvestition	206,97
- bAV AG-Zuschuss	41,40
- VL-Umwandlung	40,00
- Steuerersparnis	41,51
- SV-Ersparnis	34,06
= Eigenanteil	50,00

« Zurück » Vergleich » Angebot/Antrag » Weiter

Beispiel 3:

VL - Optimierung + zusätzliche Entgeltumwandlung (netto 50 €) + 25% AG-Zuschuss

2204.0 GoAL kompakt

Gothaer

Daten Optionen

- GoAL kompakt
- 1 Personendaten
- 2 Vorteil
- 3 Vergleich
- 4 Tarifierung
- 5 Rentenbeginn
- 6 Auszahlung
- 7 Rentenphase
- 8 Drucken

ohne bAV		mit bAV	
Grundgehalt	3.000,00	Grundgehalt	3.000,00
+ VL AG Zuschuss	40,00	+ VL AG Umwandlung	40,00
		bAV AG Zuschuss	41,40
= (1) Gesamt Brutto	3.040,00	= (1) Gesamt Brutto	3.040,00
		- bAV Arbeitgeberzuschuss steuerfrei	41,40
		- bAV AN Entgeltumwandlung steuerfrei	165,57
= Steuer-Brutto	3.040,00	= Steuer-Brutto	2.874,43
Lohnsteuer	351,00	Lohnsteuer	312,92
+ Solidaritätszuschlag	0,00	+ Solidaritätszuschlag	0,00
+ Kirchensteuer	31,59	+ Kirchensteuer	28,16
= (2) Summe Steuerabzüge	382,59	= (2) Summe Steuerabzüge	341,08
gesetzliche Rentenversicherung	282,72	gesetzliche Rentenversicherung	267,32
+ gesetzliche Arbeitslosenversicherung	39,52	+ gesetzliche Arbeitslosenversicherung	37,37
+ gesetzliche Krankenversicherung	246,24	+ gesetzliche Krankenversicherung	232,83
+ gesetzliche Pflegeversicherung	57,00	+ gesetzliche Pflegeversicherung	53,90
= (3) Summe SV-Beiträge	625,48	= (3) Summe SV-Beiträge	591,42
Gesetzliches Netto = (1) - (2) - (3)	2.031,93	Gesetzliches Netto = (1) - (2) - (3)	2.107,50
- VL Beitrag	40,00		
= Auszahlungsbetrag	1.991,93	= Auszahlungsbetrag	1.941,93
		Nettoaufwand	50,00

← Gesamtbeitrag in BAV
= 206,97 €

←

Beispiel 3: VL - Optimierung + zusätzliche Entgeltumwandlung (netto 50 €) + 25% AG-Zuschuss (Muster Nachtrag zum Arbeitsvertrag)

Nachtrag zum Arbeitsvertrag

Nachtrag zum Arbeitsvertrag - Arbeitnehmerfinanzierte Versorgungszusage

Direktversicherung nach § 1 Nr. 43 EStG
Beitragsorientierte Leistungszusage

zwischen XYZ GmbH (Arbeitgeber)
und Herrn/Frau Muster (Arbeitnehmer)

Die Parteien vereinbaren, dass es sich bei der nachfolgenden Versorgungszusage um eine eigenständige Maßnahme der betrieblichen Altersversorgung handelt, die unabhängig und losgelöst von etwa bestehenden Maßnahmen der betrieblichen Altersversorgung eingerichtet wird. Aus einer älteren Versorgungszusage etwa bestehende Rechte bleiben unberührt.

Auf Wunsch des Arbeitnehmers sollen seine

laufenden Bezüge vermögenswirksamen Leistungen Sonderzahlungen
in Höhe von 125,57 EUR in Höhe von 40,00 EUR in Höhe von _____ EUR

in steuerfreie Beiträge zu einer Direktversicherung mit Versicherungsbeginn zum 01.01.2023 umgewandelt werden. Dazu werden die Bezüge um einen Umwandlungsbetrag niedriger vereinbart:

monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich
in Höhe von 165,57 EUR beginnend mit Wirkung zum 01.01.2023

Darüber hinaus zahlt der Arbeitgeber einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 25 % der umgewandelten Bezüge. Dies entspricht einem anfänglichen Betrag gemäß Zahlweise in Höhe von 41,40 EUR. Der Arbeitgeberzuschuss wird auf die gesetzliche Verpflichtung im Sinne von §§ 1a Abs. 1a, 26a BetrAVG angerechnet.

Der Arbeitgeberzuschuss wird nur gezahlt, soweit der Arbeitgeber aufgrund der Entgeltumwandlung Beiträge zur Sozialversicherung einspart. Der als Prozentsatz von den umgewandelten Bezügen zu berechnende Arbeitgeberzuschuss ist begrenzt auf eine Entgeltumwandlung in Höhe von maximal 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West). Entfällt die Sozialabgabensparnis ganz oder teilweise, erhöht sich bei unverändertem Gesamtbeitrag die Entgeltumwandlung um den entfallenen Arbeitgeberzuschuss. Der Arbeitgeber informiert Arbeitnehmer und Versorgungsträger über die Änderung.

Der zuvor genannte Arbeitgeberzuschuss wird auch dann gezahlt, soweit der Arbeitgeber aufgrund der Entgeltumwandlung keine Beiträge zur Sozialversicherung einspart.

Darüber hinaus gewährt der Arbeitgeber unabhängig von etwaigen Sozialabgabensparnissen einen festen Arbeitgeberbeitrag gemäß der vereinbarten Zahlweise in Höhe von _____ EUR. Für diesen Arbeitgeberbeitrag gilt sofortige Unverfallbarkeit als vereinbart.

Daraus ergibt sich ein Gesamtbeitrag in Höhe von 206,97 EUR.¹

Dynamisierung: Der Beitrag erhöht sich jährlich im gleichen Verhältnis wie die Steigerung der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der allgemeinen Rentenversicherung (West). Die Erhöhung wirkt zum Fälligkeitstermin des ersten Beitrags nach Inkrafttreten der Steigerung dieser BBG.

¹ Nach § 1 Nr. 43 EStG sind Beiträge zu einer Direktversicherung aus dem ersten Dienstverhältnis in Höhe von bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der allgemeinen Rentenversicherung einkommensteuerfrei. Der steuerfreie Höchstbetrag des Beitrags zum 01.01.2023 beträgt 206,97 EUR. In P. 4 sind weitere Regeln zu beachten.

Seite 1 von 6

Auf Wunsch des Arbeitnehmers sollen seine

laufenden Bezüge vermögenswirksamen Leistungen Sonderzahlungen
in Höhe von 125,57 EUR in Höhe von 40,00 EUR in Höhe von _____ EUR

in steuerfreie Beiträge zu einer Direktversicherung mit Versicherungsbeginn zum 01.01.2023 umgewandelt werden. Dazu werden die Bezüge um einen Umwandlungsbetrag niedriger vereinbart:

monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich
in Höhe von 165,57 EUR beginnend mit Wirkung zum 01.01.2023

Darüber hinaus zahlt der Arbeitgeber einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 25 % der umgewandelten Bezüge. Dies entspricht einem anfänglichen Betrag gemäß Zahlweise in Höhe von 41,40 EUR. Der Arbeitgeberzuschuss wird auf die gesetzliche Verpflichtung im Sinne von §§ 1a Abs. 1a, 26a BetrAVG angerechnet.

Darüber hinaus gewährt der Arbeitgeber unabhängig von etwaigen Sozialabgabensparnissen einen festen Arbeitgeberbeitrag gemäß der vereinbarten Zahlweise in Höhe von _____ EUR. Für diesen Arbeitgeberbeitrag gilt sofortige Unverfallbarkeit als vereinbart.

Daraus ergibt sich ein Gesamtbeitrag in Höhe von 206,97 EUR.¹

Dynamisierung: Der Beitrag erhöht sich jährlich im gleichen Verhältnis wie die Steigerung der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der allgemeinen Rentenversicherung (West). Die Erhöhung wirkt zum Fälligkeitstermin des ersten Beitrags nach Inkrafttreten der Steigerung dieser BBG.

- Grundsätzlich ist der **Arbeitgeber** nur zu einem **VL-Zuschuss verpflichtet**, wenn der für ihn geltende **Tarifvertrag** das vorsieht.
- Wenn **keine anderweitigen Hindernisse** (betriebliche Übung oder mündliche /schriftliche Zusage) entgegenstehen, kann der **Arbeitgeber frei** entscheiden, dass zukünftig **statt des VL-Zuschusses eine „echte“ Arbeitgeberleistung (Arbeitgeberfinanziert/Umwidmung) in die BAV** gezahlt wird.
- **Achtung!** Bei Mitarbeitern mit einem monatlichen Bruttogehalt unterhalb von 2.575 EUR sollte aus haftungsrechtlichen Gründen auf die Förderung gemäß §100 EStG hingewiesen und protokolliert werden. Hierzu empfehlen wir eine Beratung durch einen autorisierten Steuerberater.

Vermögenswirksame Leistung als Umwidmung in „echte“ Arbeitgeberleistung“ (Arbeitgeberfinanziert)

AN ledig; Geb.-D.: 01.01.1993; StKl. I; keine Kinder; monatliche VL= 40 €

	ohne VL	mit VL	AG-BAV statt VL
Bruttolohn	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
VwL als Bruttozuschuss	0,00 €	+ 40,00 €	
Zwischensumme	3.000,00 €	3.040,00 €	3.000,00 €
AG- Beitrag bAV	0,00 €	0,00 €	40,00 €
Bruttolohn Gesamt	3.000,00 €	3.040,00 €	3.000,00 €
Lohn/KiSt (9%),Soli,SV*)	- 989,76 €	- 1.008,07 €	- 989,76€
Nettolohn	2.010,24 €	2.031,93 €	2.010.24 €
Überweisung VL	0,00 €	- 40 €	0,00 €
Netto-Auszahlung	2.010,24 €	1.991,93 €	2.010,24 €

AN Anteil an VL = 18,31 EUR

Mehrlohn AN = 18,31 EUR
+ 40 EUR in bAV

*) Berechnungsgrundlage NRW 2023: GKV 14,6%; Zusatzbeitrag 1,6%; GRV 18,60%; ALV 2,6%; GPV 3,05%; Zuschlag GPV AN Kinderlose 0,35%

VL als „echte“ Arbeitgeberleistung“ in BAV Reine Arbeitgeberfinanzierung (40 €)

Versorgungszusage

Versorgungszusage als beitragsorientierte Leistungszusage

Arbeitgeberfinanzierte Direktversicherung nach § 1 Nr. 63 EStG – gesetzlich unentgeltlich

der Firma **XYZ GmbH**
und Herrn/Frau **Muster**
Beginn des Arbeitsverhältnisses: **01.04.2015**

Die Parteien vereinbaren, dass es sich bei der nachfolgenden Zusage um eine eigenständige Maßnahme der betrieblichen Altersversorgung handelt, die unabhängig und losgelöst von etwa bestehenden Maßnahmen der betrieblichen Altersversorgung eingerichtet wird. Aus einer älteren Zusage etwa bestehende Rechte bleiben unberührt.

Sehr geehrte/r Herr/Frau **Muster**,

zum Dank für die Dienste, die Sie uns bisher geleistet haben, und im Vertrauen darauf, dass Sie uns auch weiterhin die Treue halten werden, beabsichtigen wir, zu Ihren Gunsten bei der Gothaer Lebensversicherung AG eine Direktversicherung abzuschließen. Einzelheiten enthalten die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen und die Versicherungspolice.

Wir hoffen, Ihnen damit eine Freude zu bereiten, und bitten Sie, durch Ihre Unterschrift auf dieser Zusage Ihr Einverständnis zu erklären und uns ein unterschriebenes Exemplar wieder zukommen zu lassen.

1. In die Direktversicherung zahlen wir zu Ihren Gunsten beginnend mit Wirkung zum **01.01.2023**
 monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich
Beiträge in Höhe von jeweils **40,00** EUR ein.¹

Soweit keine abweichenden Regelungen bestehen, zahlen wir die Beiträge für diese Versicherung nur, wenn Sie zum Zeitpunkt der Beitragsfälligkeit Anspruch auf Entgelt aus Ihrem aktiven Dienstverhältnis haben.

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen der beitragsorientierten Leistungszusage (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG).

2. Für das Versorgungsverhältnis gilt der Versicherungsvertrag einschließlich der zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen der Gothaer Lebensversicherung AG. Einzelheiten über das Versicherungsverhältnis enthält der Versicherungsschein einschließlich der vereinbarten Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen der Gothaer Lebensversicherung AG. Sämtliche Ansprüche aus dieser Versorgungszusage ergeben sich alleine anhand der vom Versicherten aufgrund des Versicherungsvertrages zu erbringenden Versicherungsleistung.

¹Nach § 376a Abs. 6 EStG sind Beiträge zu einer Direktversicherung aus dem ersten Dienstverhältnis in Höhe von bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der allgemeinen Rentenversicherung einkommensteuerfrei. Der steuerfreie Umfang richtet sich am pauschal nach § 41b EStG a.F. verteilte

Umsetzung als reine Arbeitgeberfinanzierung
im Rahmen einer Versorgungszusage.

Nachtrag zum Arbeitsvertrag - Arbeitnehmerfinanzierte Versorgungszusage

Direktversicherung nach § 1 Nr. 6 i. V. m. § 1a Abs. 1a, 26a BetrAVG
Beitragsorientierte Leistungszusage

zwischen XYZ GmbH (Arbeitgeber)
und Herrn/Frau Muster (Arbeitnehmer)

Präambel:
Die Parteien vereinbaren, dass es sich bei der nachfolgenden Versorgungszusage um eine eigenständige Maßnahme der betrieblichen Altersversorgung handelt, die unabhängig und losgelöst von etwa bestehenden Maßnahmen der betrieblichen Altersversorgung eingerichtet wird. Aus einer älteren Versorgungszusage etwa bestehende Rechte bleiben unberührt.

Auf Wunsch des Arbeitnehmers sollen seine

laufenden Bezüge Sonderzahlungen
in Höhe von 92,01 EUR in Höhe von _____ EUR

in steuerfreie Beiträge zu einer Direktversicherung mit Versicherungsbeginn zum 01. 01. 20 23 umgewandelt werden. Dazu werden die Bezüge um einen Umwandlungsbetrag niedriger vereinbart:

monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich
in Höhe von 92,01 EUR beginnend mit Wirkung zum 01. 01. 20 23

Darüber hinaus zahlt der Arbeitgeber einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 25 % der umgewandelten Bezüge. Dies entspricht einem anfänglichen Betrag gemäß Zahlweise in Höhe von 23,00 EUR. Der Arbeitgeberzuschuss wird auf die gesetzliche Verpflichtung im Sinne von §§ 1a Abs. 1a, 26a BetrAVG angerechnet.

Der Arbeitgeberzuschuss wird nur gezahlt, soweit der Arbeitgeber aufgrund der Entgeltumwandlung Beiträge zur Sozialversicherung einspart. Der als Prozentsatz von den umgewandelten Bezügen zu berechnende Arbeitgeberzuschuss ist begrenzt auf eine Entgeltumwandlung in Höhe von maximal 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West). Entfällt die Sozialabgabensparnis ganz oder teilweise, erhöht sich bei unverändertem Gesamtbeitrag die Entgeltumwandlung um den entfallenen Arbeitgeberzuschuss. Der Arbeitgeber informiert Arbeitnehmer und Versorgungsträger über die Änderung.

Der zuvor genannte Arbeitgeberzuschuss wird auch dann gezahlt, soweit der Arbeitgeber aufgrund der Entgeltumwandlung keine Beiträge zur Sozialversicherung einspart.

Darüber hinaus gewährt der Arbeitgeber unabhängig von etwaigen Sozialabgabensparnissen einen festen Arbeitgeberbeitrag gemäß der vereinbarten Zahlweise in Höhe von 40,00 EUR. **Dieser Arbeitgeberbeitrag ersetzt den bisherigen Zuschuss für vermögenswirksame Leistungen.** Für diesen Arbeitgeberbeitrag gilt sofortige Unverfallbarkeit als vereinbart.

Daraus ergibt sich ein Gesamtbeitrag in Höhe von 155,01 EUR.¹

Dynamisierung: Der Beitrag erhöht sich jährlich im gleichen Verhältnis wie die Steigerung der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der allgemeinen Rentenversicherung (West). Die Erhöhung wirkt zum Fälligkeitstermin des ersten Beitrags nach Inkrafttreten der Steigerung dieser BBG.

¹ Nach § 1 Nr. 6 i. V. m. § 1a Abs. 1a, 26a BetrAVG sind Beiträge zu einer Direktversicherung aus dem ersten Dienstverhältnis in Höhe von bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der allgemeinen Rentenversicherung absetzungsbehaftet. Seite 1 von 3

Auf Wunsch des Arbeitnehmers sollen seine

- laufenden Bezüge
- Sonderzahlungen

in Höhe von 92,01 EUR in Höhe von _____ EUR

in steuerfreie Beiträge zu einer Direktversicherung mit Versicherungsbeginn zum 01. 01. 20 23 umgewandelt werden. Dazu werden die Bezüge um einen Umwandlungsbetrag niedriger vereinbart:

- monatlich
- vierteljährlich
- halbjährlich
- jährlich

in Höhe von 92,01 EUR beginnend mit Wirkung zum 01. 01. 20 23

Darüber hinaus zahlt der Arbeitgeber einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 25 % der umgewandelten Bezüge. Dies entspricht einem anfänglichen Betrag gemäß Zahlweise in Höhe von 23,00 EUR. Der Arbeitgeberzuschuss wird auf die gesetzliche Verpflichtung im Sinne von §§ 1a Abs. 1a, 26a BetrAVG angerechnet.

aufgrund der Entgeltumwandlung keine Beiträge zur Sozialversicherung einspart.

Darüber hinaus gewährt der Arbeitgeber unabhängig von etwaigen Sozialabgabensparnissen einen festen Arbeitgeberbeitrag gemäß der vereinbarten Zahlweise in Höhe von 40,00 EUR. **Dieser Arbeitgeberbeitrag ersetzt den bisherigen Zuschuss für vermögenswirksame Leistungen.** Für diesen Arbeitgeberbeitrag gilt sofortige Unverfallbarkeit als vereinbart.

Daraus ergibt sich ein Gesamtbeitrag in Höhe von 155,01 EUR.¹

Dynamisierung: Der Beitrag erhöht sich jährlich im gleichen Verhältnis wie die Steigerung der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der allgemeinen Rentenversicherung (West). Die Erhöhung wirkt zum Fälligkeitstermin des ersten Beitrags nach Inkrafttreten der Steigerung dieser BBG.

Back up

Umgang bei bereits bestehender VL-Umwandlung

AN nutzt bereits VL (Bausparen/Fondsanlage)

- AN erhält zusätzlich neue Option – VL in BAV 3.63 + AG-Zuschuss.
- AN behält Wahlrecht für VL-Verwendung (Bausparen/Fondsanlage/BAV 3.63); sofern sich AN für VL in BAV entscheidet, wählt er die Möglichkeit VL für Zukunft ab.
- AG kann zukünftig alternativ regeln (z.B. per Versorgungsordnung/Betriebsvereinbarung), dass der AN entscheiden kann ob er die VL behält + zusätzliche Entgeltumwandlung mit 15% AG-Zuschuss oder die VL in BAV umwandelt und dafür einen höheren z.B. 25 oder 50% AG-Zuschuss oder paritätisch zur Entgeltumwandlung erhält.

AN nimmt VL aktuell nicht in Anspruch

- AN kann durch neue Regelung (z.B. Versorgungsordnung/Betriebsvereinbarung) nur noch BAV 3.63 im Rahmen einer Entgeltumwandlung nutzen + AG-Zuschuss (z.B. 25% oder 50%).
- Ein Wahlrecht wird dem AN nicht mehr eingeräumt.

AN tritt neu in das Unternehmen neu ein

- AN kann durch neue Regelung (z.B. Versorgungsordnung/Betriebsvereinbarung) nur noch BAV 3.63 im Rahmen einer Entgeltumwandlung nutzen + AG-Zuschuss (z.B. 25% oder 50%).
- Ein Wahlrecht wird dem AN nicht mehr eingeräumt.

Umgang bei Umwidmung VL in „echten“ Arbeitgeberbeitrag

AN nutzt bereits VL (Bausparen/Fondsanlage)

- AN behält grundsätzlich VL-Verwendung (z.B. Bausparen/Fondsanlage).
- AG kann Arbeitnehmer anbieten (z.B. im Rahmen Versorgungsordnung), dass der Arbeitgeber statt der VL diese als „echten Arbeitgeberbeitrag“ zukünftig in eine BAV 3.63 einzahlt (Vorteil AN: keine Lohnsteuer und SV-Beiträge mehr auf diesen Betrag = höherer Nettolohn); ab diesem Zeitpunkt keine Rückkehr mehr in VL.
- Weitere Entgeltumwandlung + AG-Zuschuss seitens AN möglich.

AN nimmt VL aktuell nicht in Anspruch

- AG regelt (z.B. durch Versorgungsordnung/Betriebsvereinbarung) nur noch VL als „echten“ Arbeitgeberbeitrag in BAV 3.63
- Ein Wahlrecht wird dem AN nicht mehr eingeräumt.
- Weitere Entgeltumwandlung + AG-Zuschuss seitens AN möglich.

AN tritt neu in das Unternehmen neu ein

- AG regelt (z.B. durch Versorgungsordnung/Betriebsvereinbarung) nur noch VL als „echten“ Arbeitgeberbeitrag in BAV 3.63
- Ein Wahlrecht wird dem AN nicht mehr eingeräumt.
- Weitere Entgeltumwandlung + AG-Zuschuss seitens AN möglich.

Die Inhalte dieser Präsentation wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt und basieren auf Beurteilungen und rechtlichen Einschätzungen der Gothaer Lebensversicherung AG zum Zeitpunkt der Erstellung der Präsentation. Die Inhalte der Präsentation dienen ausschließlich zu Informationszwecken und ersetzen keine individuelle Beratung. Wir übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Inhalte. Die Nutzung der Inhalte dieser Präsentation erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers. Durch die Nutzung der Präsentation sind sämtliche Haftungsansprüche ausgeschlossen und können nicht begründet werden.

© Copyright Gothaer Lebensversicherung AG. Alle Rechte vorbehalten. Das Erstellen von Kopien, auch auszugsweise, das Veräußern oder sonstiges Verbreiten, bedarf der Zustimmung der Gothaer Lebensversicherung AG.